

TE Vwgh Erkenntnis 2013/4/17 2010/22/0110

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.04.2013

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;

Norm

ASVG §293;

NAG 2005 §11 Abs2 Z4;

NAG 2005 §11 Abs3;

NAG 2005 §11 Abs5;

VwGG §42 Abs2 Z1;

1. ASVG § 293 heute
2. ASVG § 293 gültig ab 25.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2025
3. ASVG § 293 gültig von 01.01.2023 bis 24.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2022
4. ASVG § 293 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2019
5. ASVG § 293 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2017
6. ASVG § 293 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 391/2016
7. ASVG § 293 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
8. ASVG § 293 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014
9. ASVG § 293 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
10. ASVG § 293 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
11. ASVG § 293 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011
12. ASVG § 293 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010
13. ASVG § 293 gültig von 01.09.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2010
14. ASVG § 293 gültig von 01.01.2010 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
15. ASVG § 293 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009
16. ASVG § 293 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 7/2009
17. ASVG § 293 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2007
18. ASVG § 293 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
19. ASVG § 293 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
20. ASVG § 293 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 169/2006
21. ASVG § 293 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
22. ASVG § 293 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005

23. ASVG § 293 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
24. ASVG § 293 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
25. ASVG § 293 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
26. ASVG § 293 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
27. ASVG § 293 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 146/2003
28. ASVG § 293 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2003
29. ASVG § 293 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
30. ASVG § 293 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
31. ASVG § 293 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
32. ASVG § 293 gültig von 18.04.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2001
33. ASVG § 293 gültig von 01.10.2000 bis 17.04.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
34. ASVG § 293 gültig von 01.01.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2000
35. ASVG § 293 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Bernegger, die Hofräte Dr. Robl und Mag. Straßegger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Perauer, über die Beschwerde des I, vertreten durch Dr. Werner Zach, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Spiegelgasse 19, gegen den Bescheid der Bundesministerin für Inneres vom 20. Mai 2010, Zl. 319.941/2-III/4/10, betreffend Aufenthaltstitel, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Bernegger, die Hofräte Dr. Robl und Mag. Straßegger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Perauer, über die Beschwerde des römisch eins, vertreten durch Dr. Werner Zach, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Spiegelgasse 19, gegen den Bescheid der Bundesministerin für Inneres vom 20. Mai 2010, Zl. 319.941/2-III/4/10, betreffend Aufenthaltstitel, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wies die belangte Behörde den Antrag des Beschwerdeführers, eines serbischen Staatsangehörigen, vom 9. November 2009 auf Erteilung einer "Niederlassungsbewilligung - beschränkt" gemäß § 11 Abs. 2 Z. 4 und § 11 Abs. 5 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG ab. Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wies die belangte Behörde den Antrag des Beschwerdeführers, eines serbischen Staatsangehörigen, vom 9. November 2009 auf Erteilung einer "Niederlassungsbewilligung - beschränkt" gemäß Paragraph 11, Absatz 2, Ziffer 4 und Paragraph 11, Absatz 5, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG ab.

Dies begründete sie im Wesentlichen damit, dass der Beschwerdeführer die Familienzusammenführung mit seiner in Österreich lebenden Ehefrau, einer serbischen Staatsangehörigen mit einem bis 8. Oktober 2014 gültigen Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - EG", begehre. Am 6. Mai 2010 sei die Geburt eines gemeinsamen Kindes angezeigt worden.

Die Ehefrau des Beschwerdeführers beziehe seit 4. November 2009 Wochengeld in Höhe von EUR 33,01 täglich und verfüge sohin über EUR 990,30 pro Monat. Sie sei Hauptmieterin einer Wohnung in Wien, für die sie monatlich EUR 414,35 zu zahlen habe. Das Einkommen und die Belastungen der Ehefrau lägen unter den Richtsätzen des § 293 ASVG, weshalb die Unterhaltsmittel nicht gedeckt seien. Derzeit sei nicht absehbar, wie lange die Ehefrau des

Beschwerdeführers in Karenz sein werde, sowie ob und wo sie danach beschäftigt sein werde, weshalb von der "derzeitigen" finanziellen Lage der Ehefrau des Beschwerdeführers ausgegangen werden müsse. Die Ehefrau des Beschwerdeführers beziehe seit 4. November 2009 Wochengeld in Höhe von EUR 33,01 täglich und verfüge sohin über EUR 990,30 pro Monat. Sie sei Hauptmieterin einer Wohnung in Wien, für die sie monatlich EUR 414,35 zu zahlen habe. Das Einkommen und die Belastungen der Ehefrau lägen unter den Richtsätzen des Paragraph 293, ASVG, weshalb die Unterhaltsmittel nicht gedeckt seien. Derzeit sei nicht absehbar, wie lange die Ehefrau des Beschwerdeführers in Karenz sein werde, sowie ob und wo sie danach beschäftigt sein werde, weshalb von der "derzeitigen" finanziellen Lage der Ehefrau des Beschwerdeführers ausgegangen werden müsse.

Im Zuge der erforderlichen Interessenabwägung im Sinne des Art. 8 EMRK sei zwar zu berücksichtigen, dass durch den Aufenthalt der Ehefrau und des Kindes des Beschwerdeführers familiäre Bindungen in Österreich bestünden, jedoch stelle die Sicherung des Lebensunterhaltes im NAG eine wichtige Grundvoraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels dar und der Beschwerdeführer habe keinen ausreichenden Nachweis über einen gesicherten Lebensunterhalt erbracht. Die Abwägung der gegenüberstehenden Interessenlagen gehe daher zu Lasten des Beschwerdeführers, weil das öffentliche Interesse an der Einhaltung einschlägiger Zuwanderungsbestimmungen das persönliche Interesse des Beschwerdeführers an einer Neuzuwanderung überwiege. Im Zuge der erforderlichen Interessenabwägung im Sinne des Artikel 8, EMRK sei zwar zu berücksichtigen, dass durch den Aufenthalt der Ehefrau und des Kindes des Beschwerdeführers familiäre Bindungen in Österreich bestünden, jedoch stelle die Sicherung des Lebensunterhaltes im NAG eine wichtige Grundvoraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels dar und der Beschwerdeführer habe keinen ausreichenden Nachweis über einen gesicherten Lebensunterhalt erbracht. Die Abwägung der gegenüberstehenden Interessenlagen gehe daher zu Lasten des Beschwerdeführers, weil das öffentliche Interesse an der Einhaltung einschlägiger Zuwanderungsbestimmungen das persönliche Interesse des Beschwerdeführers an einer Neuzuwanderung überwiege.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde nach Aktenvorlage durch die belangte Behörde in einem nach § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat über die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde nach Aktenvorlage durch die belangte Behörde in einem nach Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

Eingangs ist festzuhalten, dass im Hinblick auf den Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides (im Mai 2010) für die Beurteilung des gegenständlichen Falles das NAG in der Fassung des BGBl. I Nr. 135/2009 maßgeblich ist. Eingangs ist festzuhalten, dass im Hinblick auf den Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides (im Mai 2010) für die Beurteilung des gegenständlichen Falles das NAG in der Fassung des Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 135 aus 2009, maßgeblich ist.

Zu den Grundsätzen der Berechnung der vom Beschwerdeführer aufzubringenden Unterhaltsmittel, der deren Vorhandensein auf Unterhaltsansprüche gegen seine Ehefrau stützt, wird gemäß § 43 Abs. 2 VwGG auf Punkt 5.3 der Entscheidungsgründe des hg. Erkenntnisses vom 3. April 2009, Zl. 2008/22/0711, verwiesen. Der im angefochtenen Bescheid genannte "Haushaltsrichtsatz" des § 293 ASVG (in der hier maßgeblichen Fassung BGBl. I Nr. 135/2009), die dort festgestellte Mietzinsbelastung und das im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides erzielte Monatseinkommen der Ehefrau des Beschwerdeführers werden in der Beschwerde nicht in Zweifel gezogen und begegnen keinen Bedenken. Allerdings releviert die Beschwerde - wie auch schon in der Berufung gegen den erstinstanzlichen Bescheid - mit Blick auf das Erfordernis einer Prognose über das erzielbare Jahreseinkommen im Sinn des hg. Erkenntnisses vom 18. März 2010, Zl. 2008/22/0637, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers "nach Beendigung ihrer Karenz die zuletzt ausgeübten Tätigkeiten wieder ausüben" werde und sie dann über ein höheres Einkommen verfüge, als es der Richtsatz erfordere. Ohne weitere Begründung blieb allerdings die Feststellung im angefochtenen Bescheid, es sei noch nicht absehbar, wie lang die Ehefrau des Beschwerdeführers in Karenz sein werde, sowie ob und wo sie danach beschäftigt sein werde. Angesichts des in § 10 Mutterschutzgesetz 1979 angeordneten Kündigungsschutzes hätten die von der belangten Behörde geäußerten Zweifel über den Fortbestand des Dienstverhältnisses zu den Dienstgebern der Ehefrau des Beschwerdeführers einer nachvollziehbaren Begründung bedurft, sodass insoweit ein Begründungsmangel des angefochtenen Bescheides vorliegt. Zu den Grundsätzen der Berechnung der vom Beschwerdeführer aufzubringenden Unterhaltsmittel, der deren Vorhandensein auf Unterhaltsansprüche gegen seine Ehefrau stützt, wird gemäß Paragraph 43, Absatz 2, VwGG auf Punkt 5.3 der Entscheidungsgründe des hg. Erkenntnisses vom 3. April 2009, Zl. 2008/22/0711, verwiesen. Der im angefochtenen

Bescheid genannte "Haushaltsrichtsatz" des Paragraph 293, ASVG (in der hier maßgeblichen Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 135 aus 2009,)), die dort festgestellte Mietzinsbelastung und das im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides erzielte Monatseinkommen der Ehefrau des Beschwerdeführers werden in der Beschwerde nicht in Zweifel gezogen und begegnen keinen Bedenken. Allerdings releviert die Beschwerde - wie auch schon in der Berufung gegen den erstinstanzlichen Bescheid - mit Blick auf das Erfordernis einer Prognose über das erzielbare Jahreseinkommen im Sinn des hg. Erkenntnisses vom 18. März 2010, Zl. 2008/22/0637, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers "nach Beendigung ihrer Karenz die zuletzt ausgeübten Tätigkeiten wieder ausüben" werde und sie dann über ein höheres Einkommen verfüge, als es der Richtsatz erfordere. Ohne weitere Begründung blieb allerdings die Feststellung im angefochtenen Bescheid, es sei noch nicht absehbar, wie lang die Ehefrau des Beschwerdeführers in Karenz sein werde, sowie ob und wo sie danach beschäftigt sein werde. Angesichts des in Paragraph 10, Mutterschutzgesetz 1979 angeordneten Kündigungsschutzes hätten die von der belangten Behörde geäußerten Zweifel über den Fortbestand des Dienstverhältnisses zu den Dienstgebern der Ehefrau des Beschwerdeführers einer nachvollziehbaren Begründung bedurft, sodass insoweit ein Begründungsmangel des angefochtenen Bescheides vorliegt.

Der belangten Behörde ist aber auch vorzuwerfen, dass sie bei der Interessenabwägung nach § 11 Abs. 3 NAG den öffentlichen Interessen gegenüber den persönlichen Interessen des Beschwerdeführers allein deswegen den Vorzug eingeräumt hat, weil das nach § 11 Abs. 5 NAG notwendige Ausmaß an Unterhaltsmitteln nicht zur Verfügung stehe. Dies liefe allerdings darauf hinaus, dass im Fall des Fehlens der Erteilungsvoraussetzung nach § 11 Abs. 2 Z. 4 iVm Abs. 5 NAG eine Interessenabwägung nach § 11 Abs. 3 NAG immer zu Lasten des Fremden auszugehen hätte, was aber nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes mit dem Gesetz nicht in Einklang zu bringen ist (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 26. Juni 2012, Zl. 2009/22/0350, mwN). Der belangten Behörde ist aber auch vorzuwerfen, dass sie bei der Interessenabwägung nach Paragraph 11, Absatz 3, NAG den öffentlichen Interessen gegenüber den persönlichen Interessen des Beschwerdeführers allein deswegen den Vorzug eingeräumt hat, weil das nach Paragraph 11, Absatz 5, NAG notwendige Ausmaß an Unterhaltsmitteln nicht zur Verfügung stehe. Dies liefe allerdings darauf hinaus, dass im Fall des Fehlens der Erteilungsvoraussetzung nach Paragraph 11, Absatz 2, Ziffer 4, in Verbindung mit Absatz 5, NAG eine Interessenabwägung nach Paragraph 11, Absatz 3, NAG immer zu Lasten des Fremden auszugehen hätte, was aber nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes mit dem Gesetz nicht in Einklang zu bringen ist vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 26. Juni 2012, Zl. 2009/22/0350, mwN).

Sohin war der angefochtene Bescheid wegen - vorrangig wahrzunehmender - Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG aufzuheben. Sohin war der angefochtene Bescheid wegen - vorrangig wahrzunehmender - Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Die Kostenentscheidung beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008.

Wien, am 17. April 2013

Schlagworte

Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2010220110.X00

Im RIS seit

24.05.2013

Zuletzt aktualisiert am

24.06.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at